



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.374/0-V/A/5/00

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstrasse 7
1070 W i e n

SachbearbeiterIn
Mag. Stephan Leitner

Klappe/Dw
4207

Ihre GZ/vom
703.037/2-II.2/2000
11. September 2000

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG)
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst mit, dass dagegen in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine
Bedenken bestehen.

Es wird jedoch angeregt zu überdenken, ob auf den Satz „Härte wem Härte gebührt“ in
den Erläuterungen zu § 28 Abs. 4 verzichtet werden kann; die Aussagekraft des
entsprechenden Absatzes würde dadurch nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-
Verfassungsdienst nicht beeinträchtigt werden. Auch die Formulierung „im oberen
Verbrechensbereich“ im Vorblatt sollte überdacht werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des
Nationalrats übermittelt.

11. Oktober 2000
Für den Bundeskanzler:

2

OKRESEK

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.374/0-V/A/5/00

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 W i e n

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG)
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

11. Oktober 2000
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

F.d.R.d.A.: